



WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

Ing.-Büro Müller  
Richard-Wagner-Str. 10  
97469 Gochsheim

Ihre Nachricht  
26.04.2019

Unser Zeichen  
2-4621-BA-4791/2019

Bearbeitung +49 9261 502-323  
Johanna Klocke

Datum  
07.06.2019

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Ebrach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Sachverhalt nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

### 1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen.

Die Flächen des Vorhabensbereiches können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.



## **2. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz**

Es sind kleinflächige Ortsabrundungen im Süden von Großgessingen geplant, teilweise sind die Flächen bereits bebaut. Die Entsorgung des Schmutzwassers soll über die kommunale Kläranlage Ebrach sichergestellt werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage endet allerdings zum 31.12.2019, für die Neuerteilung ist eine Überprüfung der Kläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich! Bei den abwassertechnischen Nachweisen sind die bestehenden und geplanten Entwässerungsflächen zu berücksichtigen. Die Belastung der Kläranlage liegt bereits im Bereich der Ausbaugröße.

Großgessingen entwässert im Trennsystem. Im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG sollte Niederschlagswasser nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist für eine gesicherte Erschließung eine geeignete Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein Vorflutgewässer vorzusehen.

Für die Niederschlagswassereinleitung aus der bestehenden Regenwasser-Kanalisation in Großgessingen liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12.07.2011 vor. Die wesentlichen Änderungen zu den damaligen Antragsunterlagen sind beim Landratsamt anzuzeigen und rechtzeitig eine erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Geplant war laut Bescheid aus 2011 ein Regenrückhaltebecken unterhalb der Bebauung zu errichten. Zwischenzeitlich hatte man 2016 erklärt, das Becken durch ein ebenfalls geplantes Becken im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz für Großgessingen zu ersetzen. Die aus Sicht des Gewässerschutzes erforderliche Umsetzung einer Regenrückhaltung steht weiterhin aus! Auf das Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 05.04.2016, Az. 42.2-641.81-Nr. 6/2011, wird ausdrücklich hingewiesen.

Abschließend weisen wir noch allgemein darauf hin, dass bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) die Rückstauenebene zu beachten ist. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

## **3. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung**

Im Bereich der Wohnbaufläche (Fl.Nr. 489 und 490) und der gemischten Baufläche (Fl.Nr. 497) kommt ein namenloses Gewässer (Gewässer III Ordnung) zum liegen bzw grenzt an.

Hochwasseraufzeichnungen sowie eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes für diese Gewässer liegen in diesem Bereich dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Eine Gefahr von Überflutungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Das Gebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Hier ist mit einer Beeinflussung durch schwankende Grundwasserverhältnisse zu rechnen, für die im Einzelfall entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

## **4. Altlasten**

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Mit Freundlichen Grüßen

  
KLOCKE